

Diese Wochenschrift  
erscheint wöchentlich Mittwochs Vormittag  
in einem Bogen in der Buchdruckerei der  
Gebr. Scharf für den vierteljähr. Pränu-  
merationspreis von 8 Sgr. (incl. Stempel.)



Ämtliche und Privat-Anzeigen  
für den Boten werden gegen 1 Sgr. für  
die breitgedruckte Zeile in gewöhnlicher  
Schrift bis spätestens Dienstag früh 7 Uhr  
erbeten.

# Der Landbamer Bote.

Eine unterhaltende und belehrende Wochenschrift  
für Stadt und Land.

N<sup>o</sup>. 14.

Mittwoch, den 6. April

1853.

## Wahre Freiheit.

Die Furcht, den Zwang geltend zu machen, verleitet die modernen Gesetzgeber nicht selten, bei den wohlthätigsten Verordnungen die wichtigsten Nothwendigkeiten dem freien Willen zu überlassen. Solche Gesetze gelangen selten zu einer rechten Wirksamkeit. Es giebt Dinge, in denen der Mittelweg zwischen Freiheit und Unterwerfung zu keinem Ziele führt. Unter diesen Dingen stehen die gewerblichen Dinge oben an. Glaubt man, daß sich hier umfassender gesetzlicher Zwang nicht geltend machen lasse, so überlasse man sie lieber ihrer eigenen Natur; diese führt endlich durch sich selbst zu einem Zustande, der der Zeit und den Verhältnissen entspricht. Ist man dagegen der Ansicht, daß eine absolute Freiheit in der Entwicklung der Gewerbe Gefahren mit sich bringen müsse, so fürchte man sich nicht vor Bestimmungen, die den Zwang an die Stelle der Freiheit setzen. Die große Majorität der Menschen muß zum Guten gezwungen werden, sonst thut sie es nicht, am wenigsten da, wo der Egoismus so sehr im Spiele ist, wie in den gewerblichen Dingen. Der Egoismus ist kurzsichtig, er opfert in seiner Leidenschaft, in seinem Fanatismus die Zukunft dem Vor-

theil des Augenblicks. Das Gesetz hat die Bestimmung, die Zukunft gegen die Forderungen der Leidenschaft sicher zu stellen. Wo daher etwas Löbliches durch ein Gesetz sicher zu stellen ist, da muß das Gesetz mit der größten Entschiedenheit auftreten, sonst erreicht es seinen Zweck nicht und verdirbt mehr als es bessert. Wer seine Thätigkeit durch keine Gesetze richten lassen will, der muß den staatlichen Boden verlassen und sich in eine Wüste begeben, wo seine Kräfte mit keinen gleichberechtigten Kräften zusammentreffen. Auf staatlichem Boden, wo Millionen von Kräften gleichzeitig wirksam sind, ist das, was man gewöhnlich unter Freiheit versteht, im besten Falle nur ein Mittel, den Fluß des staatlichen Lebens zu stören, sein Wasser zu trüben, ihm seine belebenden Elemente zu rauben, Schaum oder Fäulniß zu erzeugen. Staat und Gesetz sind eins, Gesetz aber verlangt Unterordnung, Ueberwindung der persönlichen Selbstsucht, führt also allein zur wahren Freiheit; denn wahre Freiheit ist Freiheit von persönlicher Selbstsucht, d. h. Freiheit eben so sehr von vorgefaßten Meinungen, Begriffen, Ansichten, als von verkehrten Gefühlen und Bestrebungen. Ohne Staat, ohne strenge Gesetze, ohne Autorität, ohne Obrigkeit von Gottes Gnaden